

Musterdienstanweisung

für Herrn/ Frau

gemäß Ziff.

des Arbeitsvertrages vom

werden Ihre Dienstpflichten für das Amt des Küsters an der Kirche in

wie folgt festgelegt:

§ 1

Allgemeines

Der Küster ist dem (Leitungsorgan) verantwortlich und an die Weisung des vom (Leitungsorgan) dafür Beauftragten gebunden.

§ 2

Aufgaben im Gottesdienst

1. Der Küster hat zu einem würdigen Verlauf des Gottesdienstes und der Amtshandlungen beizutragen.
2. Der Küster hat die Statistik für die Teilnahme am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl zu führen.

§ 3

Kirchen und sonstige Gebäude

1. Dem Küster sind die Kirche und folgende sonstige Gebäude einschließlich ihrer Einrichtungen anvertraut. Er hat dafür zu sorgen, dass sich die Gebäude in einem ordentlichen und sauberen Zustand befinden.
Die Kirche/ sonstigen Gebäude sind von bis Uhr offenzuhalten. Der Küster hat dafür zu sorgen, dass die Kirche/ sonstigen Gebäude in der darüber hinausgehenden Zeit verschlossen sind. Die Kirche und die sonstigen Räume sind regelmäßig zu lüften.
2. Die Bedienung der technischen Anlagen (Läutewerk, Heizung, Lautsprecher, Uhrwerk, Glocken) hat unter Beobachtung der Bedienungsanleitungen zu erfolgen. Sind solche Anleitungen nicht vorhanden, so muss der Küster darauf hinwirken, dass der Kirchengemeinderat Bedienungsanleitungen beschafft oder ihn durch einen Fachmann einweisen lässt.
3. Die Gebäude und ihre Einrichtungen nach Absatz 1 sind sorgfältig und sachgemäß zu pflegen. Hierzu gehört auch der Räum- und Streudienst. Der Küster ist gehalten, sich notfalls für die Wartung der Geräte bei einem Fachmann Rat zu holen.
4. Alle Gebäude und Einrichtungen sind regelmäßig auf Mängel und auftretende oder zu erwartende Schäden zu überprüfen. Soweit diese festgestellt sind und vom Küster nicht selbständig beseitigt werden können, sind sie dem zuständigen Pastor unverzüglich zu melden.

5. Unbeschadet von der üblichen Reinigung der kirchlichen Gebäude ist besonders die Kirche mindestens einmal im Jahr mit allen Einrichtungen und Nebenräumen gründlich zu reinigen.

§ 4

Aufgaben zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Veranstaltungen in der Kirche

1. Die Kirche ist rechtzeitig zu heizen und zu beleuchten. Die Kircheneingänge und die der Aufsicht des Küsters unterstehenden Wege und Straßenteile müssen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn jedes Gottesdienstes (jeder Amtshandlung) und jeder Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand sein.
2. Die Kirche und besonders der Altar müssen zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen ordnungsgemäß hergerichtet werden. Dabei sind die landeskirchlichen und örtlichen Traditionen - insbesondere hinsichtlich der Fest- und Feiertage - zu beachten.
3. Der Küster hat rechtzeitig vor jedem Gottesdienst (jeder Amtshandlung) und jeder Veranstaltung mit dem zuständigen Pastor die notwendigen Vorbereitungen zu besprechen.
4. Alle für die ordnungsgemäße Durchführung von Gottesdiensten (Amtshandlungen) erforderlichen Gegenstände (z.B. Kerzen, Hostien, Wein) müssen stets in ausreichender Menge vorrätig sein und bereitgehalten werden. Bei Abendmahlsfeiern sorgt er - soweit das nicht anderen Personen aufgetragen ist – mit der gebotenen Zurückhaltung für einen geordneten Ablauf der Austeilung.
5. Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn jedes Gottesdienstes (jeder Amtshandlung) und jeder Veranstaltung ist die Kirche zu öffnen; außerdem sind die Altarkerzen anzuzünden.
6. Die Glocken sind vor Gottesdiensten (Amtshandlungen) und bei anderen ortsüblichen Anlässen nach dem örtlich geltenden Läuteplan zu läuten.
7. Die Paramente sind der kirchlichen Ordnung gemäß aufzulegen. Der Küster hat darauf zu achten, dass sich Bibel, Agende, Lektionar, Abkündigungsbuch und Sakristeibuch an den dafür vorgesehenen Stellen befinden. Ebenso müssen alle während des Gottesdienstes (der Amtshandlung) benötigten Gegenstände (z.B. Gesangbücher, Kniekissen, Taufhandtuch, angewärmtes Taufwasser, Kollektenbecken, Klingelbeutel) bereitgestellt werden.

§ 5

Weitere Aufgaben

1. (In diesen Absatz können entsprechend den örtlichen Gegebenheiten weitere Regelungen über die Mitwirkung des Küsters in der Gemeindearbeit aufgeführt werden.)

....., den

(Leitungsorgan)

Von dieser Dienstanweisung habe ich Kenntnis genommen und ein Exemplar erhalten.

(Küster/ Küsterin)